

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1973	Nummer 7
--------------	---	----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 6 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	2. 12. 1972	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	118
23236 2324	24. 11. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwendung prüfzeichenpflichtiger Gerüstbauteile im Bauwesen	122
2351	20. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen . . .	125
924	2. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmung von Standorten nach § 6 Abs. 1 und 3 und nach § 51 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)	132

L

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 2. Dezember 1972

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 2. 12. 1972 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 12. 1972 — VI B 1 — 15.03.66 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 27. Januar 1968 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 5 eingefügt:

6. die Beschlussfassung über eine Änderung
 - a) der Rentenbemessungsgrundlage,
 - b) der laufenden Renten,
 - c) des Sterbegeldes,
 - d) des Beitrages,
 - e) des sonstigen Leistungsrechts.

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

2. § 6 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 6

Geschäftsgrundsätze

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das VZN gewährt Versorgung in Form von
 - a) dynamischer Rentenversorgung (DRV),
 - b) Kapitalversorgung (KV),
 - c) freiwilliger Kapitalversorgung (fKV) und
 - d) Unfallzusatzversorgung (UZV).
- (3) Das VZN hat spätestens in Abständen von drei Jahren eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen, die den Aufsichtsbehörden vorzulegen ist. Für die Beschlussfassung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 in den Zwischenjahren ist die Erstellung einer Teilbilanz der DRV durch den Sachverständigen erforderlich. Diese Teilbilanz ist ebenfalls den Aufsichtsbehörden vorzulegen.
- (4) Die DRV bildet den Abrechnungsverband I. Die KV und die fKV bilden den Abrechnungsverband II. Überschüsse oder Fehlbeträge der UZV werden gesondert ermittelt. Über die Aufteilung dieser Beträge auf die Abrechnungsverbände beschließt die Kammerversammlung. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.
- (5) Bestimmungen für den Abrechnungsverband I:
 - a) Ergibt sich für den Verband I ein Überschuss, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Verbandes zuzuführen, bis diese 2,5 v. H. der Deckungsrückstellung des Verbandes erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. Der weitere Überschuss fließt in die Überschussrückstellung. Dieser dürfen Beiträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden, sofern die Sicherheitsrücklage dazu nicht ausreicht.
 - b) Die Änderung der Rentenbemessungsgrundlage sowie jede andersartige Verbesserung der Versor-

gungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Teilbilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt. Diese Verbesserungen werden von der Kammerversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.

- c) Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt jährlich aufgrund der Bilanz durch Beschluß der Kammerversammlung. Die erstmals festgesetzte Rentenhöhe darf nicht unterschritten werden. Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.
- d) Die Neufestsetzung des Sterbegeldes erfolgt aufgrund der Bilanz durch Beschluß der Kammerversammlung. Die Neufestsetzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.
- e) Ergibt sich im Abrechnungsverband I ein Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage der DRV auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluß der Kammerversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Versorgungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

(6) Bestimmungen für den Abrechnungsverband II:

- a) Ergibt sich für den Abrechnungsverband II ein Überschuss, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Verbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 2,5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. Der weitere Überschuss ist nach Maßgabe der von den Aufsichtsbehörden genehmigten Bestimmungen auf die am Stichtag vorhandenen Mitglieder dieses Abrechnungsverbandes aufzuteilen. Die Gewinnanteile werden angesammelt und bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses mit der Versorgungsleistung ausgezahlt. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird den Mitgliedern alle drei Jahre bekanntgegeben.
- b) Ergibt sich im Abrechnungsverband II ein Fehlbetrag, so sind von der Kammerversammlung Maßnahmen zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu treffen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

(7) Bekanntmachungen des VZN erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsausschusses durch Einzelnachricht oder durch Veröffentlichung in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“.

(8) Die Geschäftsberichte werden nach Genehmigung allen Mitgliedern des VZN zugestellt.

(9) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht für die laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, nach den Bestimmungen der § 54, § 68 und § 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien vorzunehmen.

(10) Die Höchstgrenze für den Jahresbeitrag des VZN zur DRV, KV, fKV und UZV ist das Zwölfwache der Beiträge, die höchstens nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet werden können.

(11) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Unkostenersatzungen werden nach den Beschlüssen der Kammerversammlung geregelt.

(12) Die Bezüge des Juristen, des Diplom-Mathematikers sowie des Finanzsachverständigen bedürfen der Zustimmung der Kammerversammlung.

3. Die §§ 8 bis 24 werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

II. Abschnitt

Dynamische Rentenversorgung (DRV)

§ 8

Beiträge

(1) Die Beiträge für die DRV sind ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles monatlich im voraus zu entrichten. Nach Fortfall des Versorgungsfalles ist wieder Beitrag zu leisten, sofern die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

(2) Die Beitragszahlung endet mit dem Monat, in dem der Zahnarzt das 65. Lebensjahr und die Zahnärztin das 62. Lebensjahr vollendet.

(3) Der Monatsbeitrag beträgt ab 1. 1. 1973 270,— DM. Unterschreitet das Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung, so ist mindestens der Beitrag zu zahlen, der in der Angestelltenversicherung entrichtet werden müßte.

(4) Der Beitrag gilt nur als geleistet, wenn er auf einem Bank-, Sparkassen- oder Postscheckkonto des VZN eingegangen ist.

(5) Erfüllungsort für die Beitragszahlungen ist der Sitz des VZN in Düsseldorf.

§ 9

Versorgungsleistungen

(1) Das VZN gewährt nach Entrichtung des ersten Beitrages Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Witwen- bzw. Witwerrente,
4. Waisenrente,
5. Sterbegeld.

(2) Die Leistungen werden vom VZN nach den Bestimmungen des § 10 bis § 16 dieser Satzung unmittelbar an den Berechtigten gezahlt. Die Anspruchsberechtigung ist urkundlich nachzuweisen.

(3) Die Versorgungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 werden in monatlichen Beträgen, die den zwölfsten Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Die Monatsrente wird auf volle DM aufgerundet. Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt.

(4) Alters-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten werden vom Beginn des Monats an gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist. Berufsunfähigkeitsrenten werden erstmalig ab Beginn des Monats fällig, in dem ärztlicherseits die Berufsunfähigkeit im Sinne des § 11 durch Untersuchung festgestellt wird. Die Versorgungsleistungen werden zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen des Versorgungsanspruches entfallen.

§ 10

Altersrente

(1) Altersrente wird den Mitgliedern gewährt, die das 65. Lebensjahr (Zahnarzt) bzw. das 62. Lebensjahr (Zahnärztin)

vollendet haben. Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(2) Jedes Mitglied erwirbt durch seinen Beitrag für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. Diese jährliche Steigerungszahl ist das Zweieinhalbfache des Wertes, der sich ergibt aus dem im Geschäftsjahr geleisteten Beitrag, geteilt durch den für das gleiche Geschäftsjahr gültigen Höchstbeitrag der Angestelltenversicherung.

(3) Die Gesamtsumme der erworbenen jährlichen Steigerungszahlen einschließlich der nach § 16 gutzuschreibenden Steigerungszahlen ergibt als V Hundertsatz der Rentenbemessungsgrundlage den Jahresbetrag der individuellen Altersrente.

(4) Die Höhe der Rentenbemessungsgrundlage wird für das kommende Jahr auf Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses von der Kammerversammlung im laufenden Jahr aufgrund des Rechnungsabschlusses und der versicherungsmathematischen Teilbilanz des vorangegangenen Jahres festgesetzt.

§ 11

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Zahnärzte (Zahnärztinnen), die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung des zahnärztlichen Berufes dauernd unfähig sind, auf die Kasenzulassung verzichten und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen, haben Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) diesen Anspruch erhebt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des VZN ärztlich untersuchen und ggf. beobachten zu lassen. Ist das VZN oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden, ernannt der Verwaltungsausschuß zur Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission. Diese Kommission besteht aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt. Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens zehn Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein. Die Ärzte und der Zahnarzt dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

(2) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung oder durch Rauschgiftsucht eingetreten, so entfällt der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

(3) Das VZN hat das Recht, in allen Fällen der Berufsunfähigkeit Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. In diesen Fällen findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(4) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt das VZN.

(5) Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 10. Jedoch werden zu den durch Beiträge erworbenen Steigerungszahlen die Steigerungszahlen hinzugerechnet, die das Mitglied erworben hätte, wenn es den Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des für die Altersrente gültigen Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte.

(6) Zur Errechnung des Durchschnitts wird die Summe der erworbenen Steigerungszahlen durch die in Jahren und Monaten berechnete Steigerungszeit geteilt.

(7) Steigerungszeiten sind alle Zeiten der Mitgliedschaft einschließlich der Zeiten einer etwa vorangegangenen Berufsunfähigkeit, jedoch ausschließlich der Zeiten einer Wehrdienstleistung im Sinne des Wehrpflichtgesetzes, wenn Beiträge während der Wehrdienstzeit nicht geleistet worden sind.

(8) Endet die Berufsunfähigkeitsrente vor Überschreiten der Altersgrenze, so werden dem Mitglied Steigerungszahlen für die Zeit, in der ihm Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wurde, in der Höhe gutgeschrieben, in der sie bei der Berechnung der Berufsunfähigkeit berücksichtigt wurden.

(9) Tritt ein Versorgungsfall im ersten Mitgliedsjahr ein, so werden zur Berechnung der hinzuzurechnenden Steigerungszahlen geleistete unterjährige Beiträge in ganzjährige umgerechnet.

(10) Ist die Mitgliedschaft entfallen und werden die Beiträge nicht weitergezahlt, wird Berufsunfähigkeitsrente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet.

§ 12

Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied der Versorgungseinrichtung, bei welchem Berufsunfähigkeit im Sinne des § 11 festgestellt ist, kann auf Antrag ein Zuschuß zu den Kosten notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn hierdurch seine Berufsfähigkeit voraussichtlich wieder hergestellt werden kann.

(2) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen ein Träger der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere eine Berufsgenossenschaft, die Kriegsopferversorgung oder die Bundesanstalt für Arbeit zuständig ist, entfällt eine Kostenbeteiligung. Das gilt auch, wenn ein Mitglied als Beamter oder als Angestellter im öffentlichen Dienst Anspruch auf Beihilfe oder Tuberkulosenhilfe hat.

(3) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Verwaltungsausschuß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, bei Widerspruch der Aufsichtsausschuß.

§ 13

Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente.

(2) Anspruch auf Rente hat die überlebende Ehefrau, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde. Erfolgt nach dem Tode der Ehefrau eine Wiederverheiratung des Zahnarztes nach dem 60. Lebensjahr, jedoch spätestens bis zur Erreichung des Rentenalters, so bleibt für die neue Ehefrau ein Anspruch auf Rente bestehen, sofern der Altersunterschied nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Ist der Altersunterschied mehr als zehn Jahre, so besteht ein Anspruch nur, wenn beim Tode des Ehemannes die Ehe bereits fünf Jahre bestanden hat.

(3) Bei Wiederverheiratung erlischt die Witwenrente. Es wird dafür folgende Abfindung gewährt:

- a) wenn die Witwe bei Wiederverheiratung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 60 Monatswitwenrenten,
- b) bei Wiederverheiratung vom 36. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48 Monatswitwenrenten,
- c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 Monatswitwenrenten.

Bei der Abfindung wird die Höhe der zuletzt bezogenen Monatsrente zugrundegelegt.

(4) Will die verheiratete Zahnärztin zugunsten ihres Ehemannes die Berechtigung zum Bezug der Witwenrente erwerben, so hat sie dieses spätestens bis zur Vollendung ihres 59. Lebensjahres schriftlich dem Verwaltungsausschuß zu erklären. Sie unterliegt dann für den Zahnarzt geltenden Bedingungen mit der Maßgabe, daß bei Wiederverheiratung des Witwers der Anspruch auf Witwenrente erlischt. Eine Abfindung gemäß Absatz 3 entfällt.

(5) In besonderen Härtefällen entscheidet der Aufsichtsausschuß.

(6) Die Witwen- und Witwerrente beträgt $\frac{2}{3}$ der nachstehend unter den Buchstaben a bis c zu errechnenden Rente.

- a) Bezog das Mitglied Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
- b) Bezog das Mitglied keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so gilt für die Berechnung der Rente § 11.
- c) Ist die Mitgliedschaft entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird die Rente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen berechnet.

§ 14

Waisenrente

(1) Waisenrenten werden gewährt an leibliche Abkömmlinge des Mitgliedes. Diesen werden adoptierte und legitimierte Kinder gleichgestellt. Das gleiche gilt für Stiefkinder und elternlose Enkel, die in dem Haushalt des Mitgliedes unterhaltspflichtig dauernd aufgenommen sind.

(2) Die bis zur Vollendung des 21. (im Falle der Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25.) Lebensjahres monatlich im voraus zahlbare Rente beträgt für Halbwaisen ein Sechstel und für Vollwaisen ein Drittel der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anspruch hatte.

(3) Waisen- und Witwen- bzw. Witwerrenten dürfen zusammen das Eineinhalbfache der Höhe der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen.

§ 15

Sterbegeld

Das beim Tode eines Mitgliedes fällige Sterbegeld beträgt 2 500,— DM.

§ 16

Bisheriger Rentenanspruch

Für die am 31. 12. 1972 vorhandenen Mitglieder bzw. Hinterbliebenen von Mitgliedern des Abrechnungsverbandes I gelten ab 1. 1. 1973 folgende Regelungen:

1. a) Zahnärzte im Alter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
b) Zahnärztinnen im Alter bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres ohne Anspruch auf Witwenrente,
c) Zahnärztinnen im Alter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mit Anspruch auf Witwenrente zahlen Beiträge gemäß § 8 Abs. 3. Sie erwerben Steigerungszahlen gemäß § 10 Abs. 2.
2. Der Personenkreis nach Nr. 1 erhält Altersrente mit Vollendung des 65. bzw. 62. Lebensjahres. Die bis zum 31. 12. 1972 durch Beitragszahlungen erworbenen Rentenansprüche bleiben erhalten. Ergibt sich bei der Berechnung nach § 10 zum Stichtag 1. 1. 1973 im Einzelfall nicht die bisher gewährleistete Monatsrente, so werden den betreffenden Mitgliedern die fehlenden Steigerungszahlen einmalig zum Stichtag des 1. 1. 1973 gutgeschrieben. Bei geminderter Beitragszahlung ab 1. 1. 1973 verringert sich diese Gutschrift entsprechend.
3. Zahnärzte und Zahnärztinnen mit Anspruch auf Witwen- bzw. Witwenrente, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bzw. Zahnärztinnen ohne Anspruch auf Witwenrente, die das 62. Lebensjahr vollendet haben und am 1. 1. 1973 keine Rente beziehen, werden zum 1. 1. 1973 beitragsfrei gestellt. Sie erhalten ab 1. 1. 1973 Altersrente in folgender Höhe:

Lebensalter am 1. 1. 1973	Rentensatz
1. Zahnarzt	
a) im 66. Lebensjahr	100 v. H.
b) im 67. Lebensjahr	110 v. H.
c) im 68. Lebensjahr	120 v. H.
2. Zahnärztin	
a) im 63. Lebensjahr	100 v. H.
b) im 64. Lebensjahr	110 v. H.
c) im 65. Lebensjahr	120 v. H.

des sich zum 31. 12. 1972 ergebenden Endrentenanspruches.

4. Alle am 31. 12. 1972 laufenden Renten werden zum 1. 1. 1973 um 25 v. H. erhöht.
Entfällt eine am 31. 12. 1972 laufende Berufsunfähigkeitsrente vor Vollendung des für die Altersrente gültigen Lebensjahres, so gilt für die Rentenhöhe die Vorschrift der Nr. 2.

§ 17

Pflichtmitgliedschaft

(1) Alle Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein sind Pflichtmitglieder der DRV.

(2) Für die Zahnärzte und Zahnärztinnen, die aus anderen Kammerbereichen mit auf gesetzlicher Grundlage basierenden Versorgungswerken kommen, gelten die Überleitungsabkommen, sofern mit diesen Versorgungswerken solche Abkommen rechtswirksam abgeschlossen sind. Die Überleitungsabkommen können vom Verwaltungsausschuß mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden.

(3) Mitglieder, die den Kammerbereich Nordrhein verlassen und ihre Mitgliedschaft im VZN freiwillig aufrechterhalten, sind wie Pflichtmitglieder zu behandeln.

(4) Von der Mitgliedschaft sind diejenigen Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein ausgeschlossen, die bei Beginn ihrer Zugehörigkeit das 45. Lebensjahr vollendet haben oder berufsunfähig im Sinne des § 11 Abs. 1 sind.

(5) Auf Antrag werden Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein von der Mitgliedschaft befreit,

- a) wenn sie als Beamte oder Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen haben;
- b) wenn sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben bzw. keine Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit haben;
- c) wenn und solange sie die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer fortsetzen und sofern diese Versorgungseinrichtung auf gesetzlicher Grundlage beruht.

(6) Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein, die vor dem 1. 1. 1973 von der Rentenversorgung ganz oder teilweise befreit waren, bleiben im gleichen Verhältnis weiterhin von der Mitgliedschaft zur DRV befreit.

(7) Anträge auf Befreiungen werden vom Verwaltungsausschuß entschieden. Die ergehenden Entscheidungen über Befreiungsanträge müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Befreiung gilt nur so lange, wie die Voraussetzung für die Befreiung gegeben ist. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres bleibt die Befreiung bestehen.

(8) Bei Ablehnung eines Befreiungsantrages werden die nachzuzahlenden Beiträge nach den Zahlungsterminen bewertet.

(9) Erfolgt auf Antrag des Mitgliedes die Aufhebung der ausgesprochenen Befreiung, so ist die Aufhebung vom Ergebnis eines beizubringenden ärztlichen Attestes abhängig zu machen. Der mit der Untersuchung zu beauftragende Arzt wird vom Verwaltungsausschuß benannt. Die Kosten werden vom VZN getragen. Die Aufhebung einer Befreiung ist nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich.

(10) Ist der Antragsteller mit der Ablehnung seines Antrages nicht einverstanden, so hat er dies innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides dem Verwaltungsausschuß des VZN anzuzeigen. Der Verwaltungsausschuß ernannt zur Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission, die aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt besteht. Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens

zehn Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein. Die Ärzte und der Zahnarzt dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen. Die Kosten für die Nachuntersuchungen werden vom VZN getragen.

§ 18

Öffnung der Dynamischen Rentenversorgung

(1) Für Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein, die sich von der Rentenversorgung haben befreien lassen bzw. bei Zuzug in den Kammerbereich Nordrhein bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten, wird die DRV einmalig für den Zeitraum vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973 geöffnet. Die entsprechenden Anträge, die an den Verwaltungsausschuß zu richten sind, können von Zahnärzten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und von Zahnärztinnen bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres gestellt werden.

(2) Das aufgenommene Mitglied hat das Recht, Beiträge rückwirkend ab Gründung der Rentenversorgung (1. 4. 1957) bzw. ab dem Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Zahnärztekammer Nordrhein nachzuentrichten.

(3) Die Beiträge werden in der Höhe entgegengenommen, wie sie bei einer Mitgliedschaft zur Rentenversorgung in den entsprechenden Jahren fällig gewesen wären, wobei für jedes einzelne Jahr der Nachentrichtung § 6 Abs. 10 zu beachten ist.

(4) Für die nachentrichteten Beiträge werden den betreffenden Mitgliedern einmalig im Jahre 1973 Steigerungszahlen gutgebracht. Die Berechnung dieser Steigerungszahlen erfolgt nach geschäftsplanmäßigen Grundsätzen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen.

§ 19

Stundungen

(1) Sind Beiträge geleistet worden und gerät das Mitglied danach in eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage, so kann dem Mitglied ganz oder teilweise Stundung gewährt werden, und zwar längstens für die Dauer eines Jahres.

(2) Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung erfolgt die Bewertung durch Zumessung einer Steigerungszahl nach demjenigen Kalenderjahr, in welchem die Beiträge gezahlt werden. Die Beiträge sind zuzüglich Zinsen in Höhe des rechnungsmäßigen Zinsfußes nachzuentrichten.

§ 20

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der DRV endet mit dem Tode des Mitgliedes oder sobald das Mitglied von der Mitgliedschaft ganz oder dauernd befreit worden ist.

(2) Beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Auf Antrag wird das Mitglied jedoch aus der DRV entlassen.

(3) Erlischt die Mitgliedschaft in der DRV gemäß Abs. 2, so sind dem ausscheidenden Mitglied auf Antrag 60 v. H. seiner bisher geleisteten und bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach § 8 fällig gewordenen Versorgungsabgaben unter Verrechnung etwaiger Rückstände zu erstatten. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Antrag auf Erstattung der bisher geleisteten Versorgungsabgaben nicht mehr gestellt werden. Hat das Mitglied vorübergehend Berufsunfähigkeitsrente bezogen, so werden der Erstattung nur die nach Wiedereintritt der Berufsfähigkeit geleisteten Versorgungsabgaben zugrundegelegt.

(4) Für Mitglieder, die beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich in die nunmehr zuständige Versorgungseinrichtung überwechseln, entfallen die persönlichen Ansprüche aus Absatz 3. Diese Mitglieder unterliegen

den Bestimmungen der mit den Versorgungswerken anderer Kammerbereiche geschlossenen Überleitungsabkommen.

§ 21

Nachversicherung

(1) Wird (beim VZN) ein Antrag auf Nachversicherung gemäß § 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes gestellt, so führt das VZN die Nachversicherung nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 durch.

(2) Beim VZN können Zahnärzte (Zahnärztinnen) nachversichert werden, die

- a) unmittelbar vor Beginn der Nachversicherungszeit Mitglieder des VZN waren, oder
- b) im Laufe der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung beim VZN erfüllt haben, oder
- c) unmittelbar im Anschluß an die Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung des VZN erfüllen.

(3) Das VZN ist verpflichtet, die Nachversicherungsbeiträge entgegenzunehmen. Diese sind so zu behandeln, als ob sie als Beiträge nach § 8 Abs. 1 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Beiträge zur KV bzw. fKV.

(4) Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied kraft Satzung des VZN. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

- 4. Die §§ 22 bis 24 bleiben frei.
- 5. In § 25 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 3 und Buchstabe b Satz 8 wird jeweils das Wort „Rentenversorgung“ ersetzt durch „Dynamischen Rentenversicherung“.
- 6. § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird durch folgende Fassung ersetzt:
b) Beamter im Sinne des § 17 Abs. 5 Buchstabe a ist,
- 7. In § 26 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Renten- und Kapitalversorgung“ ersetzt durch „Dynamischen Renten- und Kapitalversorgung“.
- 8. § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wird ersatzlos gestrichen.
- 9. § 33 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
- 10. In § 34 Satz 4 und in § 35 Satz 4 werden die Worte „in die Pflichtaufstockung umgewandelt werden.“ ersetzt durch „als Befreiungstatbestand anerkannt werden.“
- 11. In § 36 Abs. 2 wird der Fundstellenhinweis „§ 24 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 20 Abs. 2“.
- 12. § 37 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und Abs. 4 sind zu beachten.
- 13. In § 38 Abs. 1 wird im 1. Halbsatz der Fundstellenhinweis „§ 18“ ersetzt durch „§ 11“.
- 14. § 44 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entfällt.
- 15. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Renten- und Kapitalversorgung“ ersetzt durch „Dynamische Renten- und Kapitalversorgung“.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

— MBl. NW. 1973 S. 118.

23236

2324

Verwendung prüfzeichenpflichtiger Gerüstbauteile im Bauwesen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1972 —
V B 4 — 2.788 Nr. 745/72

1. Für die Verwendung geprüfter

- a) Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung,
- b) längenverstellbarer Schalungsträger und
- c) Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß

werden hiermit zur Norm DIN 4420 ergänzende Bestimmungen

„Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen; Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung“

(Fassung Juli 1972)

nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt und in der Anlage bekanntgemacht.

Die Norm DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) — Gerüstordnung — wird zur Zeit überarbeitet und dabei in eine Norm über Arbeits- und Schutzgerüste (DIN 4420) und eine Norm über Traggerüste (DIN 4421) aufgeteilt.

2. Prüfzeichenpflicht

Die vorgenannten Gerüstbauteile sind nach § 1 Gruppe 8 der Prüfzeichenverordnung (PrüfzVO) vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 125/SGV. NW. 232) prüfzeichenpflichtig nach § 25 BauO NW.

Die Prüfzeichenpflicht hat am 1. Januar 1966 begonnen.

Die Erteilung des Prüfzeichens kann beim

Institut für Bautechnik

1 Berlin 30

Reichpietschufer 72—76

beantragt werden. Dem Antrag sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen, insbesondere Prüfzeugnisse über das Ergebnis der praktischen Prüfungen.

Für die Durchführung der praktischen Prüfungen zur Erteilung des Prüfzeichens sind folgende Materialprüfungsanstalten vorgesehen:

Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)

1 Berlin 45, Unter den Eichen 87

Institut für Baustoffkunde und Materialprüfwesen

der Technischen Universität Hannover

Amtliche Materialprüfanstalt für das Bauwesen

3 Hannover, Nienburger Straße 3

Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine

(Amtliche Materialprüfanstalt)

Universität Karlsruhe (TH)

75 Karlsruhe 1, Kaiserstraße 12

Materialprüfungsamt für das Bauwesen der

Technischen Universität München

Prüfamt und Forschungsinstitut für Baustoffe und

Bauarten

8 München 2, Arcisstraße 21

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
46 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186

Grundlage für die Beurteilung eines Antrages auf Erteilung des Prüfzeichens sind die Bau- und Prüfgrundsätze für die o. g. Gerüstbauteile. In diesen Grundsätzen sind die konstruktiven Mindestanforderungen, die durchzuführenden Versuche und deren Auswertung niedergelegt.

Das Institut für Bautechnik erteilt auf Anfrage nähere Auskunft.

3. Ausnahmeregelung

Um die vor Einführung der Prüfzeichenpflicht und in einer Übergangszeit hergestellten, in Nr. 1 dieses RdErl. genannten Gerüstbauteile, die kein Prüfzeichen

Anlage

tragen, weiter verwenden zu können, ist in der Prüfzeichenverordnung eine Ausnahmeregelung getroffen worden (§ 2 Abs. 3 bis 5). Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur für Teile, die durch Gebrauch oder Korrosion nicht erheblich beschädigt sind. Zum Beispiel ist bei Baustützen aus Stahl als erhebliche Beschädigung das Fehlen der zugehörigen Bolzen und starke Verrostung, bei Schalungsträgern außerdem eine Deformation der Gurte und der Diagonalen anzusehen.

3.1 Baustützen aus Stahl

Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung (Schalungsstützen), die vor dem 1. Januar 1968 hergestellt sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen weiter verwendet werden. Die Belastung dieser Stützen darf jedoch nicht größer sein, als sich aus der Formel

$$\text{zul } S \text{ (in Mpa)} = \frac{2}{l}$$

ergibt. In dieser Formel ist l die eingestellte Stützlänge in m. Diese Belastung gilt für eingeschossige Schalungsgerüste üblicher Bauart, bei denen die Last unmittelbar über die Kopfplatten in die Stützen eingeleitet wird.

Auch bei ingenieurmäßig durchgebildeten Schalungsgerüsten dürfen diese Baustützen nicht mit einer größeren Belastung verwendet werden.

3.2 Längenverstellbare Schalungsträger

Längenverstellbare Schalungsträger, für die eine am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1968 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen weiter verwendet werden nach Maßgabe des für sie am 31. Dezember 1965 gültigen Zulassungsbescheides.

3.3 Stahlrohrgerüstkupplungen

mit Schraub- oder Keilverschluß, für die eine am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1967 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen weiter verwendet werden. Diese Kupplungen dürfen jedoch nicht höher als mit 600 kp belastet werden. Die Verwendung mit untergesetzter Kupplung ist nicht zulässig.

Diese Regelung gilt für Kupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, nicht dagegen für Kupplungen mit Exzenterverschlüssen oder anderen noch nicht bewährten Verschlußarten.

4. Der RdErl. v. 2. 12. 1965 (SMBI. NW. 2324) wird aufgehoben.

5. Das Verzeichnis meines RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) ist in Abschn. 7 wie folgt zu ergänzen:

Spalte 2: Juli 1972

Spalte 3: Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen; Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung.

Spalte 4: R

Spalte 5: 24. 11. 1972

Spalte 6: MBI. NW. S. 122 / SMBI. NW. 23236

Anlage

**Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen;
Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung**
(Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4420 — Gerüstordnung)
— Fassung Juli 1972 —

1. Allgemeines

1.1 Als Baustützen aus Stahl im Sinne dieser Richtlinien gelten teleskopartig ausziehbare, einteilige Druckstäbe, die vorwiegend im Betonbau der unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung von Schalungselementen dienen.

Stützen als mehrteilige Druckstäbe (Rüststützen) sind nach den hierfür gültigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszubilden.

1.2 Als Schalungsträger im Sinne dieser Richtlinien gelten längenverstellbare Biegeträger aus Stahl, Holz oder Leichtmetall ohne Unterspannung, deren zulässiges Biegemoment 3,0 Mpm nicht überschreitet. Sie dienen der unmittelbaren Unterstützung der Schalung im Betonbau. Träger mit größerer Belastbarkeit und Träger mit Unterspannung (Rüstträger) sind nach den hierfür gültigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszubilden.

1.3 Gerüstkupplungen sind Vorrichtungen zur kraftschlüssigen Verbindung zweier Gerüstrohre oder von Gerüstrohren mit anderen Gerüstbauteilen sowohl bei Arbeits- und Schutzgerüsten als auch bei Traggerüsten, beim letzteren vornehmlich zum Anschluß von Verbänden, Aussteifungen und dergleichen.

2. Prüfzeichenpflicht

Nach den Vorschriften der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder dürfen die unter Abschnitt 1 genannten Gerüstbauteile nur verwendet werden, wenn für sie ein Prüfzeichen durch das Institut für Bautechnik, Berlin, erteilt worden ist.

Die zugehörigen Prüfbescheide enthalten neben der Beschreibung des Gegenstandes Festlegungen über die zulässige Belastbarkeit, die Kennzeichnung und ggf. auch Einschränkungen hinsichtlich der Verwendbarkeit der Gerüstbauteile.

2.1 Prüfzeichen bei Schalungsträgern

Die Prüfzeichen enthalten zur Kennzeichnung den Buchstaben S und die laufende Registrierungsnummer.

2.2 Prüfzeichen bei Baustützen

Beispiel: PA VIII 3/39

Bei Prüfzeichen für Baustützen geht aus der Zahl vor dem Schrägstrich die Stützengröße mit der zugehörigen größten Auszugslänge hervor, und zwar

Größe 1 mit Auszugslänge L 2,60 m

Größe 2 mit Auszugslänge L 3,00 m

Größe 3 mit Auszugslänge L 3,50 m

Größe 4 mit Auszugslänge L 4,10 m

Größe 4a mit Auszugslänge L 4,50 m

Größe 5 mit Auszugslänge L 4,90 m

Größe 6 mit Auszugslänge L 5,50 m

Größe 7 mit Auszugslänge L 6,00 m

Die Nummer hinter dem Schrägstrich dient der Registrierung (Ordnungsnummer).

Ist dem Prüfzeichen der Kennbuchstabe G zugefügt, dann handelt es sich um Stützen mit erhöhter Tragfähigkeit. (Beispiel: PA VIII G 5/35). Sie sind außerdem dadurch gekennzeichnet, daß die Kopf- und Fußplatten eine achteckige Form aufweisen.

Die Prüfzeichen werden an den Stützen (Kopf- und Fußplatten, an der Feineinstellung) durch Schlagstempel dauerhaft angebracht.

2.3 Prüfzeichen bei Kupplungen

Bei Normalkupplungen wird unterschieden zwischen der Belastungsgruppe A und Belastungsgruppe B sowie — wenn die Kupplungen in Verbindung mit einer untergesetzten wesentlich höhere Belastung erlaubt — mit AA und BB. Stoßkupplungen werden in Belastungskategorie A und Belastungskategorie B unterteilt. Für Drehkupplungen und Parallelkupplungen ist nur eine Belastungskategorie vorgesehen. (Keine Buchstaben als Kennzeichnung).

Ist in dem Prüfzeichen zusätzlich zu den Belastungsklassen und der Registriernummer eine 0 enthalten, so ist der Anwendungsbereich nach Maßgabe des Prüfbescheides eingeschränkt.

Die Prüfzeichen werden auf den Kupplungen eingeschlagen oder eingepreßt.

3. Schalungsträger

3.1 Zulässige Belastung

Die Schalungsträger sind für ein größtes Moment und eine größte Querkraft und Auflagerkraft zu bemessen. Diese sind dem im Prüfbescheid angegebenen zulässigen Moment und der zulässigen Querkraft gegenüberzustellen. Das zulässige Moment hat nur Gültigkeit für den den Prüfungen vorausgesetzten Belastungsfall, und zwar Biegebeanspruchung in Trägerebene.

Zur einfachen Handhabung können dem Prüfbescheid Belastungstabellen angefügt sein, die außerdem berücksichtigen, daß die Durchbiegung der Träger unter ständiger Last (Schalung und Rohdecke) nicht mehr als 1/200 der Stützweite beträgt.

In den Belastungstabellen von Schalungsträgern sind die Ersatzlasten von 175 kp/m² für 150 Liter fassende Fördergefäße und 250 kp/m² für 250 Liter fassende Fördergefäße berücksichtigt. Bei größeren Ersatzlasten p sind entsprechend den auf den Belastungstabellen aufgeführten Hinweisen Zuschläge zu machen, und zwar ist bei Ersatzlasten über 250 kp/m² die Gesamtlast q um $\Delta p = p - 250$ kp/m² zu erhöhen, bevor die zulässige Trägerspannweite der Tabelle mit 250 kp/m² Ersatzlast entnommen wird.

3.2 Einsatz der Schalungsträger

3.2.1 Allgemeines

Im Prüfbescheid sind Angaben darüber gemacht, ob der Träger nur als Einfeldträger verwendet werden soll oder ob auch eine durchlaufende Anordnung möglich ist. Im allgemeinen sollen Schalungsträger jedoch statisch bestimmt gelagert werden und aus nicht mehr als zwei Teilen bestehen. Werden Zwischenunterstützungen eingebaut, so darf der Träger aus nicht mehr als 3 Trägerteilen zusammengesetzt werden. Die Zwischenunterstützungen dürfen nur unter dem ausziehbaren Trägerteil angebracht werden.

3.2.2 End- und Zwischenunterstützung

Auf die ausreichende Bemessung des Rähms und der Unterstützung sowohl hinsichtlich der aufzunehmenden Last als auch hinsichtlich der Auflagerpressung ist besonders zu achten. Die Randrähme oder sonstigen Auflagerbauteile und die Zwischenunterstützung müssen so ausgesteift sein, daß die bei den Betonarbeiten auftretenden Seitenkräfte sicher aufgenommen werden können.

Wird ein genauer Nachweis der Endauflager und der Zwischenauflager nicht geführt, so sind diese für die höchste zulässige Auflagerkraft des Trägers zu bemessen.

3.2.3 Auflagerung

Schalungsträger sind im allgemeinen mit ganzer Klaue aufzulegen:

- a) vorwiegend auf Randholme,
- b) auf Beton-, Stahlbeton-, Stahl- oder Verbundbauteile sowie auf tragfähig ausgebildete und ausgesteifte Teile der Rüstung,
- c) auf Mauerwerk nur dann, wenn die Wände ausreichend nach DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — ausgesteift sind, das Mauerwerk mindestens 24 cm dick und vor der Belastung mindestens 48 Stunden lang erhärtet ist und in seinen oberen 3 Schichten unter dem Trägerauflager Voll- oder Lochsteine mit einer Mindestdruckfestigkeit auf 75 kp/cm² in Mörtel der Mörtelgruppe II nach DIN 1053, Tafel 5, Ziffer 3, vermauert sind.

4. Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrückung

4.1 Zulässige Belastung

Vor Zuteilung des Prüfzeichens sind die Stützen entsprechend den „Bau- und Prüfgrundsätzen“ unter

ausmittiger Lasteintragung geprüft worden, um die unbeabsichtigte ausmittige Lasteintragung auf der Baustelle zu berücksichtigen. Die nachfolgende Regelung gilt vornehmlich für senkrecht eingebaute Stützen. Schrägstützen sind sinngemäß zu behandeln, wobei jedoch eine möglichst mittige Lasteintragung durch ausreichend große, entsprechend geneigte Keile am Kopf und Fuß der Stütze und die Ableitung des Seitenschubes durch geeignete Bauteile und Befestigungen zu gewährleisten ist.

4.1.1 Die zulässige Belastung der Stützen mit einem in Abschnitt 2.2 genannten Prüfzeichen beträgt

$$\text{zul. } S = \frac{3}{l} \quad (\text{in Mp}) \quad \dots \quad (1a)$$

bzw. für Stützen der Gruppe G

$$\text{zul. } S = \frac{4,5}{l} \quad (\text{in Mp}) \quad \dots \quad (1b)$$

(l = eingestellte Stützhöhe in m, und zwar unabhängig von der verwendeten Stützengröße).

4.1.2 Wird bei sorgfältiger Bauvorbereitung außer der auch sonst notwendigen Ermittlung der aufzunehmenden Lasten ein genauer Einschaltplan mit Standortangabe der Stützen und Festlegung der Stützengrößen aufgestellt, darf die zulässige Belastung der der Stütze

$$\text{zul. } S = \frac{3}{l} \cdot \frac{L}{l} \quad (\text{in Mp}) \quad \dots \quad (2a)$$

bzw. bei Stützen der Gruppe G

$$\text{zul. } S = \frac{4,5}{l} \cdot \frac{L}{l} \quad (\text{in Mp}) \quad \dots \quad (2b)$$

betragen. In Formel 2a bzw. 2b bedeuten l — die eingestellte Stützhöhe und L = die größte Auszugslänge dieses Typs in m nach Abschn. 2.2.

Eine sorgfältige Bauüberwachung durch den Unternehmer ist hierbei unumgänglich.

4.1.3 Wird bei den Stützen durch eine entsprechende Ausbildung des Stützenkopfes und die Art der Belastung eine nahezu mittige Lasteintragung gewährleistet und wird die Bauvorbereitung und Bauüberwachung besonders sorgfältig vorgenommen, so darf — bei Beachtung der Bestimmungen des Abschn. 4.1.2 und insbesondere der des Abschn. 4.2.3 — die zulässige Belastung

$$\text{zul. } S = 1,5 \cdot \frac{3}{l} \cdot \frac{L}{l} \quad \dots \quad (3a)$$

bzw. bei Stützen der Gruppe G

$$\text{zul. } S = 1,5 \cdot \frac{4,5}{l} \cdot \frac{L}{l} \quad \dots \quad (3b)$$

betragen, jedoch nicht mehr als die zulässige Tragkraft der Bolzenverbindung.

(Legende der Formel siehe Abschn. 4.1.2)

4.1.4 Bei Schalungsgerüsten mit nachgewiesener Knickaussteifung in Höhe der Bolzenverbindung kann die zulässige Belastung aufgrund eines statischen Nachweises unter Berücksichtigung der geltenden Baubestimmungen ermittelt werden. Dabei ist auch die Art der planmäßigen Lasteintragung zu berücksichtigen. Es ist jedoch mindestens eine Ausmittigkeit der Lasteintragung von 1 cm in Rechnung zu stellen; die Bestimmungen des Abschnitts 4.2.3 müssen eingehalten sein.

4.2 Einsatz der Baustützen

4.2.1 Die in Abschn. 4.1.1 bis 4.1.3 angegebenen Werte für die zulässige Belastung beruhen auf der Annahme, daß die Stützen am Kopf und am Fuß seitlich unverschieblich gehalten werden. Das gilt sowohl für die einzelne Stütze, die mit Hilfe von Nägeln oder dgl. mit dem Schalungsteil (z. B. Rähm) zu verbinden ist als auch für das ganze Gerüst, das gegen bestehende und ausreichend stand sichere Bauteile oder in sich durch ausreichende Verschwertung ausgesteift werden muß. Zum Anschluß der Verschwertung sind Verschwertungsklammern oder Grüstkupplungen zu verwenden. An den Stützen

^{*)} Das Gewicht der Träger und der Schalung ist mit 25 kp/m² bereits berücksichtigt.

angeschweißte Nagelplatten sind als ungeeignet nicht zulässig.

4.2.2 Da eine Ausmittigkeit der Lasteintragung die Tragfähigkeit der Stützen wesentlich herabsetzt, ist beim Entwurf und der Ausführung einschließlich der Überwachung von Traggerüsten auf eine möglichst mittige Lasteintragung zu achten. Aufsätze auf Stützen mit einem L-förmigen Kopf dürfen nicht verwendet werden, weil diese Aufsätze oder Kopfstücke von sich aus eine übermäßig große Ausmittigkeit erzwingen.

4.2.3 Voraussetzung der nach Abschn. 4.1.3 zulässigen erhöhten Belastung ist daß

4.2.3.1 die Baustützen nicht einer einseitig wirkenden Last ausgesetzt werden (z. B. bei der Unterstützung von Endauflagern von Schalungsträgern),

4.2.3.2 die durch die Stützen aufzunehmenden Bauteile so auf die Stützenköpfe abgestimmt sind, daß kein größeres Spiel als 1,0 cm vorhanden ist (Ausmittigkeit der Lasteintragung $\leq 0,5$ cm),

4.2.3.3 von den Schalungsgerüsten außer Grundrißzeichnungen auch Schnittzeichnungen angefertigt werden, aus denen die Aussteifung des Gerüsts und die Art der Lasteintragung unter Darstellung des Stützenkopfes hervorgehen,

4.2.3.4 vor dem Betonieren der Bauleiter eine Überprüfung des Gerüsts auf Übereinstimmung mit den Zeichnungen und insbesondere auf die gerade Stellung der Stützen, die Aussteifung und die Ausbildung der Stützenköpfe vornimmt; die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Gerüsts muß schriftlich z. B. Bautagebuch bestätigt werden.

5. Gerüstkupplungen

5.1 Zulässige Belastung

Zeile	Art der Kupplung	Klasse			
		A	AA	B	BB
		zulässige Belastung in kp			
1	Normalkupplung				
1.1	als Einzelkupplung	600	600	900	900
1.2	Einzelkupplung mit untergesetzter Kupplung	—*)	1000	—*)	1500
2	Stoßkupplung	300	—*)	600	—*)
3	Drehkupplung	600			
4	Parallelkupplung	300			

*) nicht zulässig

Die zulässigen Werte der Tabelle setzen voraus, daß die Schraubkupplungen mit einem Moment von 500 kpcm angezogen bzw. die Keilkupplungen mit einem 300 g schweren Hammer bis zum Prellschlag festgeschlagen sind.

In dem Prüfbescheid für die Kupplungen werden noch die für Fassadengerüste wichtige Drehwinkelsteifigkeit und der insbesondere für den Anschluß von Verstreben für die Gesamtstandsicherheit von Traggerüsten wichtige Verschiebemodul angegeben.

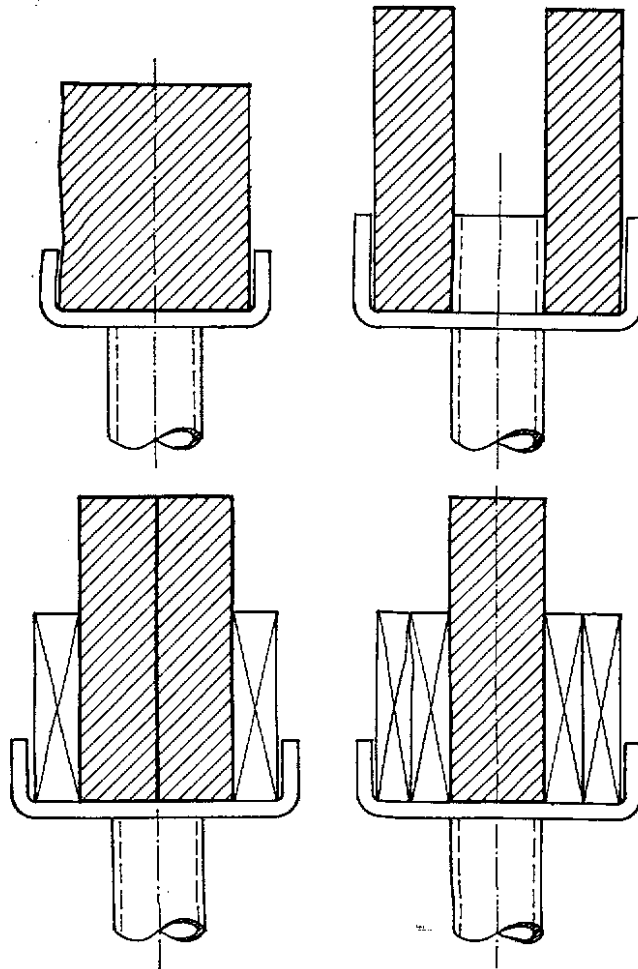
5.2 Einsatz der Gerüstkupplungen

5.2.1 Die Verbindung zweier Rohre im Gerüstbau — Arbeits- und Schutzgerüste sowie Traggerüste — soll so gestaltet werden, daß Normalkupplungen verwendet werden können. Im übrigen dürfen Drehkupplungen nur dort verwendet werden, wo Rohre nicht rechtwinklig mit Normalkupplungen angeschlossen werden können.

5.2.2 Im Traggerüstbau dürfen die aufzunehmenden Lasten nicht durch Kupplungen unmittelbar übertragen werden. Die Kupplungen dürfen nur zum Anschluß von Aussteifungen und Verbänden dienen.

Zu Abschn. 4.2.3.2:

Beispiele für konstruktive Maßnahmen zur Verringerung der Ausmittigkeit der Lasteintragung



Die Summe der eingelegten Teile darf höchstens 1,0 cm kleiner als die Maulweite sein.

MBL. NW. 1973 S. 122.

2351

Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1972
— VI A 4 — 7.4 — 1362/72 —
VIII A 2 — 20.44.00

1 Die mit dem o. a. Förderungsprogramm bisher gemachten Erfahrungen haben den Bundesminister des Innern veranlaßt, die Richtlinien vom 6. Mai 1969 (i. d. F. vom 29. Juli 1970) in einigen Punkten zu ändern:

1.1 Zuschüsse wurden bisher nur für Schutzräume gezahlt, die gleichzeitig mit der Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen wurden. Der nachträgliche Bau von Schutzräumen für bestehende Gebäude wird nunmehr in die Förderung mit einbezogen.

1.2 Die in § 1 Abs. 1 der Richtlinien enthaltene Beschränkung, daß Schutzräume für Wohnheime nur dann gefördert werden, „wenn deren Bewohner dort ihren ausschließlichen und dauernden Wohnsitz haben sollen“, wird aufgehoben.

- 1.3 Es hat sich als notwendig erwiesen, einen Teil der Zuschüsse (50 %) bereits nach Fertigstellung der Kellerdecke (spätestens nach Rohbauabnahme) zu zahlen.
- 1.4 Eine Korrektur der bisherigen Stichtagsregelung erschien für die Fälle geboten, in denen Bauherren wesentliche Teile ihrer Ausbaurbeiten am Schutzraum erst nach dem Stichtag durchgeführt haben.
- 2 Der Bundesminister des Innern hat daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und dem Minister für Städtebau und Wohnungswesen die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen vom 6. Mai 1969 (GMBI. S. 308) i. d. F. vom 29. Juli 1970 (GMBI. S. 404) durch Rundschreiben vom 19. Januar 1972 (GMBI. S. 108) geändert.
- 3 Dementsprechend hebe ich den RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 9. 1969 (SMBl. NW. 2351) auf und gebe die jetzt geltende Fassung der Richtlinien bekannt.
- 4 Für die Durchführung der Richtlinien wird folgendes bestimmt:

- Anlage 4.1 Zuständig für die Entgegennahme der Anträge (Antragsmuster s. Ziff. 7 des RdErl.) ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Diese prüft, ob die vorgesehenen Hausschutzräume den Voraussetzungen des § 2 der Richtlinien, insbesondere den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschatzes und des verstärkten Schutzes in der Fassung Februar 1972“ (Beilage 8/72 zum Bundesanzeiger Nr. 53 vom 16. März 1972) entsprechen und gibt die Zahl der vorgesehenen Aufenthaltsräume und Schutzplätze im Sinne der §§ 4 und 5 der Richtlinien an. Die Feststellungen der unteren Bauaufsichtsbehörden sind auf dem Antrag unter Abschnitt B zu vermerken. Nach Abschluß der Prüfung gibt die untere Bauaufsichtsbehörde die Anträge an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ab.
- 4.2 Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist zuständig für die Entscheidung gemäß §§ 7 und 8 der Richtlinien. Bei ihrer Entscheidung über die Höhe des Zuschusses, die in Abschnitt C des Antrags zu vermerken ist, ist sie an die Feststellungen der unteren Bauaufsichtsbehörde gebunden. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach einem von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellten und von mir genehmigten Muster. Für den Fall, daß das Bauvorhaben mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln des Landes gefördert wird, ist die zuständige Bewilligungsbehörde zu unterrichten.

5

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes
bei Errichtung von Hausschutzräumen
für Wohnungen
i. d. F. vom 19. Januar 1972**

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Bauherren, die Schutzräume für Wohnungen oder für Wohnheime schaffen, können hierfür im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen pauschalen Zuschuß erhalten.
- (2) Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Beschaffenheit und Lage der Schutzräume

- (1) Schutzräume, für deren Errichtung Zuschüsse gewährt werden, müssen gegen herabfallende Trümmer,

gegen radioaktive Niederschläge, gegen Brandeinwirkung sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren und für einen längeren Aufenthalt geeignet sein (Grundschatz). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Schutzraum den Anforderungen genügt, die in den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschatzes“ des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.

- (2) Die Schutzräume können sich innerhalb oder außerhalb des Wohngebäudes befinden, außerhalb jedoch nur dann, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes liegen und schnell erreichbar sind.

§ 3

Höhe des Zuschusses

- (1) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Schutzplätze, die geschaffen und als zuschufähig anerkannt werden.
- (2) Der pauschale Zuschuß ergibt sich aus anliegender Tabelle.

Anlage

§ 4

Zahl der Schutzplätze

- (1) Die Zahl der in einem Schutzraum unterzubringenden Schutzplätze wird nach den Anforderungen ermittelt, die die „Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschatzes“ an Grundfläche, Luftraum und Frischluftzufuhr für einen Schutzplatz stellen. Der Schutzraum muß mindestens 7 Schutzplätze umfassen.
- (2) Von den nach Abs. 1 ermittelten Schutzplätzen sind zuschufähig:
 - a) je Aufenthaltsraum ein Schutzplatz, wobei Küchen unter 12 qm Grundfläche, Nebenräume, Zuhöräume und Wirtschaftsräume (das sind insbesondere Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Waschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume) nicht als Aufenthaltsräume gerechnet werden, in jedem Schutzraum jedoch mindestens 7 Schutzplätze;
 - b) in Wohnheimen so viele Schutzplätze, wie dies der Zahl der Personen entspricht, die in einem Gebäude der betreffenden Art üblicherweise wohnen.

§ 5

Gemeinsame Schutzräume

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 2 ist eine höhere Zahl von Schutzplätzen zuschufähig, wenn für mehrere Gebäude ein gemeinsamer Schutzraum geschaffen wird.
- (2) Voraussetzung hierfür ist, daß ein entsprechender Bedarf an Schutzplätzen für die Bewohner weiterer Gebäude besteht und nachgewiesen wird. Grundstückseigentümer oder andere dinglich Berechtigte, auf deren Grundstück ein gemeinsamer Schutzraum errichtet wird, haben der zuständigen Behörde eine Erklärung abzugeben, daß sie die Mitbenutzung des Schutzraumes durch andere Personen dulden.
- (3) Die Erklärung bedarf der Schriftform; sie muß öffentlich beglaubigt oder vor der zuständigen Behörde abgegeben oder von ihr anerkannt werden.

§ 6

Antragserfordernis

Der Zuschuß wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll spätestens gleichzeitig mit dem Baugesuch bei der von der Landesregierung bestimmten Behörde gestellt werden.

§ 7

Entscheidung über den Antrag, Auszahlung

(1) Über den Antrag entscheidet die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die positive Entscheidung enthält den ausdrücklichen Vorbehalt der plan- und sachgerechten Erstellung des Schutzraumes; sie erlischt, wenn die Baugenehmigung unwirksam wird.

(2) Der bewilligte Zuschuß wird jeweils zur Hälfte nach Rohbauabnahme und nach Gebrauchsabnahme des Schutzraumes ausgezahlt; führt ein Architekt verantwortlich die Bauaufsicht oder wird das Bauvorhaben von einem öffentlichen oder gemeinnützigen Wohnungsunternehmen durchgeführt oder betreut, so genügt zur Auszahlung der ersten Hälfte die schriftliche Bestätigung des Architekten oder des Wohnungsunternehmens, daß die Kellerdecke fertiggestellt sowie der Rohbau des Schutzraumes plan- und sachgerecht ausgeführt sind. Die Auszahlung unterbleibt, solange der Schutzraum nicht plan- und sachgerecht ausgeführt oder — bei Gebrauchsabnahme — noch nicht fertiggestellt ist.

§ 8

Vorbescheid

(1) Der Antragsteller kann einen Vorbescheid darüber verlangen, ob Mittel zur Förderung eines geplanten Schutzraumes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Vorbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß diese Richtlinien eingehalten werden. Er erlischt, wenn nicht binnen sechs Monaten das Baugesuch eingereicht und der Antrag gemäß § 6 gestellt wird.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Gefördert werden Schutzräume, die am 30. Juni 1969 noch nicht im wesentlichen fertiggestellt waren.

(2) Der Zuschußbetrag laut Tabelle in der jeweils bei Baubeginn geltenden Fassung wird für Schutzräume gewährt, mit deren Bau nach dem 30. Juni 1969 begonnen worden ist.

(3) Für Schutzräume, mit deren Bau vor dem 30. Juni 1969 begonnen worden ist und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht im wesentlichen fertiggestellt waren, wird eine Pauschale in Höhe von 50 % der Zuschußsätze in der bei Gebrauchsabnahme des Schutzraumes geltenden Fassung der Tabelle gewährt.

6

Anlage

zu § 3 Abs. 2 der Richtlinien

Zuschüsse für Hausschutzräume

Zahl der Schutzplätze	Zuschuß (insgesamt)
1 — 7	4 900
8	5 480
9	6 075
10	6 650
11	7 205
12	7 740
13	8 255
14	8 750
15	9 150
16	9 600
17	10 030
18	10 440
19	10 830
20	11 100
21	11 445
22	11 770
23	12 075
24	12 360
25	12 625
26	12 750
27	12 890
28	13 050
29	13 210
30	13 380
31	13 555
32	13 725
33	13 900
34	14 070
35	14 245
36	14 415
37	14 585
38	14 755
39	14 925
40	15 100
41	15 270
42	15 445
43	15 610
44	15 780
45	15 950
46	16 120
47	16 290
48	16 460
49	16 630
50	16 800

7

Antragsmuster

An die, den 19.

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen4 Düsseldorf
Postfach 8724

über:

.....
(Gemeinde/Amt
— als untere Bauaufsichtsbehörde —)

Betr.: Antrag auf Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung eines Hausschutzraumes für Wohnungen im Rahmen der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen“

Bauvorhaben:
Art Ort Straße Nr.Bauherr:
(Name) (Beruf).....
(Fernruf) (Postleitzahl, Anschrift)**A.**

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes mit Wohnungen beantrage ich einen Zuschuß zu der Errichtung eines Hausschutzraumes mit Schutzplätzen.

1. GrundstücksbezeichnungGrundbuch/Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts
für Band Blatt
Gemarkung Flur Parzelle(n) Nr.**2. Gebäude**

mit 1 Vollgeschoß mit 2–5 Vollgeschossen mit mehr als 5 Vollgeschossen

Anzahl

Anzahl der Wohnungen

Zahl der Aufenthaltsräume ausschl. Küchen unter 12,00 qm

Nur für Wohnheime

Anzahl der üblicherweise im Wohnheim wohnenden Personen

3. Gemeinsamer Schutzraum

Für folgende weitere Gebäude wird ein gemeinsamer Schutzraum errichtet:

Ortsbezeichnung	Eigentümer	Anzahl der Aufenthaltsräume in den Gebäuden:
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		

Der Nachweis hierfür wird geführt durch (z. B. Baupläne, Erklärungen der Nachbarn usw.):

Die vorgenannten Gebäude sind vom Schutzraum entfernt
(Nachweis durch Lageplan oder Abzeichnung der Flurkarte)

- a) m
- b) m
- c) m
- d) m
- e) m

Eine Erklärung über die Mitbenutzung des Schutzraumes gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinien ist beigelegt.

4. Vorbescheid der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vom
liegt/nicht vor.
Az. des Vorbescheides

5. Zur Finanzierung des Wohnraums sind/sollen öffentliche Mittel bzw. nicht öffentliche Mittel des Landes beantragt worden/werden.¹⁾

....., den
Ort

.....
Unterschrift d. Antragstellers

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Erklärung

In dem von mir/uns auf dem Grundstück in
Flur, Flurstück,
geplanten Hausschutzraum sind Schutzplätze für die Bewohner folgender Gebäude bestimmt:

.....

.....

.....

.....

.....

Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir die Mitbenutzung des vorgenannten Schutzraumes durch die Bewohner dieser Gebäude dulden werde(n).

....., den
Ort Datum

.....
Unterschrift

Anmerkung:

Diese Erklärung muß entweder öffentlich beglaubigt sein oder vor der unteren Bauaufsichtsbehörde abgegeben oder anerkannt werden.

Von der unteren Bauaufsichtsbehörde auszufüllen

1. Der Schutzraum entspricht nach den vorgelegten Unterlagen den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschatzes oder des verstärkten Schutzes“.
2. Die Zahl der geplanten Aufenthaltsräume des Bauvorhabens ausschl. Küchen unter 12,00 qm beträgt
Es sind Schutzplätze vorgesehen.
3. **Bei gemeinsamen Schutzräumen**
Die Zahl der Aufenthaltsräume ausschl. Küchen unter 12,00 qm in den benachbarten Gebäuden beträgt
Es sind Schutzplätze vorgesehen.
4. Bau-/Teilbaugenehmigung für Gebäude und Schutzraum ist/wird erteilt.

....., den
Ort

.....
Bauaufsichtsbehörde

.....
Unterschrift

C.

Von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen auszufüllen.

Festsetzung des Zuschusses.

1. Für den geplanten Schutzraum wird ein Bedarf von Schutzplätzen anerkannt.

2. Der Zuschuß beträgt × DM = DM

..... × DM = DM

..... × DM = DM

Sa. DM

Richtig und festgestellt

....., den 19

.....
Unterschrift

924

**Bestimmung von Standorten
nach § 6 Abs. 1 und 3 und nach § 51 des
Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 1. 1973 — IV/A 3 — 41 — 20 — 2/73

- 1 Für jedes Kraftfahrzeug, das im Güterfernverkehr, im Güternahverkehr oder im Werkverkehr verwendet wird, muß ein Standort bestimmt werden (§ 6 Abs. 1, § 51 Abs. 1 GüKG). Über die Bestimmung des Standorts ist eine amtliche Bescheinigung zu erteilen (§ 6 Abs. 3, § 51 Abs. 1 GüKG).
- 2 § 6 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 GüKG verpflichten den Unternehmer, die Erteilung der Standortbescheinigung bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Diese Vorschriften richten sich jedoch auch an die zuständige Verkehrsbehörde. Sie hat dafür zu sorgen, daß die Standorte bestimmt und Standortbescheinigungen erteilt werden (Rand-Nr. 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum GüKG — GüKVwV). Sie muß gegebenenfalls die Unternehmer auffordern, die Standortbestimmung zu beantragen.
- 3 Zuständig für die Bestimmung der Standorte nach § 6 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 GüKG für Kraftfahrzeuge, die im Güternahverkehr, Güterfernverkehr oder Werkverkehr verwendet werden sollen, ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bezirk der Standort liegen soll (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427).

- 4 Die Kreise und kreisfreien Städte werden für zahlreiche Kraftfahrzeuge Standortbescheinigungen nach § 6 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 GüKG erteilen müssen. Wenn es nicht möglich ist, die Anträge auf Standortbestimmung zügig zu bearbeiten, sollen Anträge auf Standortbestimmung für Kraftfahrzeuge, die im Güterfernverkehr (Möbelfernverkehr) oder **allgemeinen** Güternahverkehr (§ 80 GüKG) verwendet werden, vorrangig behandelt werden. Das gleiche gilt für Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von mehr als 4 t und für Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS, wenn sie im Werkverkehr verwendet werden.

Insoweit kann die Bearbeitung von Anträgen auf Standortbestimmung für Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis zu 750 kg, die im Güternahverkehr verwendet werden, sowie für Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis zu 4 t und für Zugmaschinen mit einer Leistung bis zu 55 PS, die im Werkverkehr verwendet werden, zurückgestellt werden. Die Kreise und kreisfreien Städte werden jedoch gebeten, Standortbescheinigungen auch für diese Kraftfahrzeuge bis spätestens 31. 12. 1973 zu erteilen.

- 5 Für Kraftfahrzeuge der Landwirtschaft (amtl. Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund), deren Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, soll die Standortbestimmung bis auf weiteres zurückgestellt werden. Es wird angestrebt, die Standortbestimmungsfiktion über den Fahrzeugschein für diese Kraftfahrzeuge durch Änderung des GüKG wieder einzuführen. Die Unternehmer mit entsprechenden Kraftfahrzeugen der Landwirtschaft sollen deshalb nicht ausdrücklich aufgefordert werden, Anträge auf Standortbestimmung zu stellen. Die Standortbestimmung richtet sich vorläufig nach § 6 Abs. 5 GüKG.

— MBl. NW. 1973 S. 132.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.